



KI nutzen – aber fair!

Die neue KI-Verordnung der EU ist strenger als die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Was Hochschulen tun müssen, damit Prüfungen trotzdem transparent und fair bleiben, erläutern Karola Möhring und Johannes Nehlsen

Vor einigen Jahren wurden dem strengen Urheberrecht Freiheiten für KI (damals noch unter dem Begriff Text- und Data-mining) abgerungen, doch die im August 2024 in Kraft getretene KI-VO bringt den Verlust von Freiheiten in einem engmaschigen EU-Compliance-Netz. Es beinhaltet Pflichten, die strenger sind als die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Aber schon jetzt nimmt KI, zum Teil nicht vollständig kontrolliert und reguliert, Einfluss auf Wissenschaft und Lehre an Hochschulen. Im Wissenschaftskontext wird KI unter anderem definiert „als die Fähigkeit von Computersystemen, auf sie zugeschnittene Aufgaben selbsttätig zu lösen, die aufgrund ihrer Komplexität bislang menschliche Fähigkeiten erforderten“ (Humm et al. (2022) Grundlagen und Anwendungen von KI, S. 8ff.).

Das Prüfungsrecht ist durch verschiedene Rechtsnormen geprägt. Grundlegend sind dabei die Prinzipien der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, die Gewährleistung eines fairen Verfahrens, das Gebot

der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Bewertungen sowie das Willkürverbot. KI könnte in verschiedenen Phasen von Prüfungen wie Vorbereitung, Durchführung und Korrektur eingesetzt werden.

In der Prüfungsphase „Vorbereitung“, das heißt Erstellung der Prüfungsfragen bzw. Prüfungsaufgaben, könnten beispielsweise Multiple-Choice-Aufgaben mit generativer KI erstellt werden oder auch Aufgabenstellungen für Freitextaufgaben. Soll der Einsatz insbesondere von generativen KI-Werkzeugen bei der Beantwortung von Prüfungsfragen beziehungsweise Prüfungsaufgaben erlaubt werden, bedarf es einer Grundlage in den Prüfungsordnungen und einer Anpassung der bestehenden Muster für Eigenständigkeitserklärungen.

In der Prüfungsphase „Durchführung“, das heißt der Realisierung der Prüfung, kann es insbesondere dann, wenn sich die zu prüfenden Personen nicht vor Ort an der Hochschule befinden, erforderlich sein, diese bei der Erbringung der Prüfungsleistung zu überwachen.

Karola Möhring, Stabsstelle IT-Recht des IT-Zentrums der Thüringer Hochschulen an der Technischen Universität Ilmenau karola.moehring@tu-ilmenau.de | Foto: privat

Johannes Nehlsen, Regierungsrat, Stabsstelle IT-Recht des Digitalverbands Bayern im Hochschulbereich, Datenschutzbeauftragter der vhb (Virtuelle Hochschule Bayern) an der Universität Würzburg johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de | Foto: privat

Gegen die Universität Erfurt ist derzeit ein Rechtsstreit wegen des bei Online-Prüfungen eingesetzten Kontrollprogramms anhängig. Die sogenannte Proctoring-Software nutzt unter anderem automatisierte Gesichtserkennung und Spyware, um Studierende bei Online-Prüfungen zu überwachen. KI in Form von Gesichtserkennung soll Täuschungsversuche aufdecken. Diesen Rechtsstreit sollten die Hochschulen aufmerksam weiterverfolgen. Werden Hilfsmittel wie generative KI-Systeme bei Prüfungen erlaubt, sollte eine Eigenständigkeitserklärung sowie eine Übersicht der benutzten KI-Systeme und deren Verwendung als Anlage zur Prüfungsarbeit beigefügt werden. Hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit muss ersichtlich sein, welche generativen KI-Systeme zu welchem Zweck und an welcher Stelle genutzt wurden und wie der Wahrheitsgehalt überprüft wurde.

Sofern KI-Systeme zur Bewertung von Lernergebnissen in der Prüfungsphase „Korrektur“, das heißt Leistungsbewertung, eingesetzt werden sollen, erfordert die KI-VO grundsätzlich bereits vor dem Einsatz umfassende Risikobewertungen. Bei der automatisierten Bewertung von Prüfungsleistungen gilt das Verbot der vollautomatisierten Einzelfallentscheidung nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO. Die KI-VO verpflichtet auch dazu sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen. Die überwiegende Zahl der Prüfungsordnungen verbietet derzeit den Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel, wozu ohne ausdrückliche Zulassung auch KI-Werkzeuge zählen.

Der Einsatz von KI-Systemen bringt neben vielen Vorteilen auch Herausforderungen und Verantwortung. So kommen zu den bereits bestehenden datenschutzrechtlichen und prüfungsrechtlichen Pflichten bei nahezu allen KI-Systemen, die zur Bewertung von Zulassungs- oder Prüfungsleistungen eingesetzt werden, noch die Pflichten beim Betrieb von KI-Systemen

mit hohen Risiken hinzu. Für diese Systeme müssen nach der KI-VO bereits zum August 2025 die Grundrechtsfolgenabschätzung, Dokumentation, technische und organisatorische Maßnahmen, Schulungen und Transparenzinformationen stehen.

Fazit: Setzen Sie KI-Systeme in Prüfungen an Hochschulen nur nach sorgfältiger Planung und unter Beachtung der neuen KI-VO ein, um Chancengleichheit und Transparenz zu gewährleisten, und bieten Sie allen Hochschulbeschäftigten Orientierung, wie KI-gestützte Hilfsmittel richtig einzusetzen sind. //

Lesetipps

Transkript eines e-teaching.org-Podcasts von PD Dr. Malte Persike RWTH Aachen University: Prüfungen generieren mit KI? – bit.ly/4dAgh8E

Hochschulforum Digitalisierung: Leitlinien zum Umgang mit generativer KI – bit.ly/3WVr5Xs

Universität Stuttgart: Handreichung für Prüfende: KI-Werkzeuge und Prüfungen, insbesondere unbeaufsichtigte, schriftliche Prüfungen – bit.ly/4cvmYqZ

Unsere Partner und Experten

Die Kolumne „Innovationen im Wissenschaftsmanagement“ entsteht in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Wissenschaftsmanagement e.V. (ZWM) und seinem Netzwerk.

www.zwm-speyer.de



Herausgeberinnen:

Angelika Fritsche und Veronika Renkes

Beirat:

Andrea Frank, stellvertretende Generalsekretärin, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.;

Prof. Dr. Hans-Hennig von Grünberg, Professur für Wissens- und Technologietransfer, Universität Potsdam;

Prof. Dr. Monika Jungbauer-Gans, Wissenschaftliche Geschäftsführung, Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW);

Roland Koch, Abteilungsleiter Kommunikation und Medien, Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung;

Henning Rickelt, Geschäftsführer, Zentrum für Wissenschaftsmanagement e.V. (ZWM);

Dr. Carolin Schuchert, Geschäftsführerin, Promotionskolleg NRW; Vorstandsmitglied, Netzwerk für Forschungs- und Transfermanagement e.V. (FORTRAMA);

Dr. Meike Vogel, stellvertretende Leiterin, Zentrum für Lehren und Lernen (ZLL), Universität Bielefeld;

Dr. Grit Würmseer, Geschäftsführende Vorständin HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V.

Dr. Vera Ziegeldorf, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, Netzwerk Wissenschaftsmanagement e.V.;

Prof. Dr. Frank Ziegele, Geschäftsführer, CHE Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH

Redaktion:

Angelika Fritsche (fri), Redaktionsleitung

Tel.: 030 212987-37, a.fritsche@duz-medienhaus.de

Tina Bauer (tb), freie Redakteurin, duz.bauer@gmail.com

Ingrid Weidner (iw), freie Redakteurin, i.weidner@duz-medienhaus.de

Anne-Katrin Jung (akj), Bildredaktion, Social Media, Redaktionsassistentz

Tel.: 030 212987-39, a.jung@duz-medienhaus.de

Adresse der Redaktion:

Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin
duz-redaktion@duz-medienhaus.de
www.duz.de

Layout: Barbara Colloseus, Tina Bauer

Titelbild: Steve Johnson/unsplash.com

Ständige Autoren und Mitarbeiter:

Johannes Fritsche (jo), Benjamin Haerdle (hbj),

Veronika Renkes (kes), Prof. Dr. Frank Ziegele

Verantwortlich gemäß Pressegesetz:

Angelika Fritsche, Berlin

(für den redaktionellen Inhalt)

Anzeigen:

Dr. Markus Verweyst (Leitung),

Tel.: 030 212987-31, Fax: -20

anzeigen@duz-medienhaus.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 62 vom 01.01.2024.

Für Inhalte von Stellenangeboten und Werbeanzeigen sind die jeweiligen Inserenten verantwortlich.

Corporate Publishing und DUZ Special:

Veronika Renkes (Leitung)

Tel.: 030 212987-12, Fax: -20

v.renkes@duz-medienhaus.de

Kundenservice:

Simone Ullmann (Leitung),

Tel.: 030 212987-51, Fax: -20

kundenservice@duz-medienhaus.de

Verlag, Unternehmenssitz und Geschäftsführung:

DUZ Verlags- und Medienhaus GmbH

Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin

Tel.: 030 212987-0; Fax: 030 212987-20

www.duz-medienhaus.de

Geschäftsführung: Angelika Fritsche, Veronika Renkes

Berlin-Charlottenburg HRB 168239

Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE301227734

Bezugsbedingungen: Abonnement mit 10 Ausgaben Wissenschaft & Management; Print + E-Journal: 129,80 Euro; E-Journal: 82,80 Euro. Alle Preise pro Jahr inkl. MwSt. und Versandkosten, Inland (Preise Versand Ausland auf Anfrage). Weitere Abonnement-Angebote wie z. B. DUZ plus (DUZ Magazin plus Wissenschaft & Management) oder Kennenlern-Abos finden Sie unter www.duz.de/abo. Ermäßigte Abonnements für Studierende und Promovenden können nur direkt beim Verlag bestellt werden. Bei Lieferungsausfall durch Streik oder höhere Gewalt erfolgt keine Rückvergütung. Die Abo-Kündigung für alle Abonnement-Varianten muss 6 Wochen vor Ende des Bezugszeitraums beim Verlag eingegangen sein. Ansonsten verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Bezugsjahr.

© Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages strafbar. Beiträge, die mit Namen oder Initialen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion oder des Verlages dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte sowie Meinungsbeiträge von Autoren, die nicht der Redaktion angehören, kann keine Haftung übernommen werden. Der Verlag behält sich vor, Beiträge lediglich insoweit zu kürzen, als das Recht zur freien Meinungsäußerung nicht betroffen ist. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte von Links, auf die wir verweisen. Für den Inhalt dieser Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Herausgeber und Redaktion übernehmen keinerlei Haftung für die dort angebotenen Informationen.

ISSN (Print): 2626-1901 // ISSN (Online): 2627-0994